

**Betriebssatzung
der Stadt Müllheim für das Wasserwerk
in der Fassung vom 02. Oktober 2001**

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 8. Januar 1992 (GBl. S.22) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S.578) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim in seiner Sitzung am 2. Oktober 2001 die Betriebssatzung für das Wasserwerk vom 26. November 1980 in der letzten Fassung vom 3. März 1999 geändert. Die Satzung in der Fassung vom 02.10.2001 hat folgenden Wortlaut:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebs**

- 1) Das Wasserwerk der Stadt Müllheim wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

**§ 2
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserwerk der Stadt Müllheim/Baden".

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 869.196,20 Euro.

**§ 4
Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs**

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

**§ 5
Aufgaben des Gemeinderats**

- 1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über
 1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und der Werkleitung,
 2. den Erlaß von Satzungen,
 3. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 - a) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
 - b) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unter-

- nehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 8. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
 9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
 10. Darlehenshingabe und Freiwilligkeitsleistungen,
 11. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000,-- Euro übersteigt,
 12. die Ausführung von Vorhaben des Finanzplans, wenn der Aufwand 25.000,-- Euro übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Finanzplan verbunden wird,
 13. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Finanzplans, wenn die Vergabesumme 25.000,-- Euro übersteigt,
 14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 2.500,-- Euro übersteigt,
 15. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 16. den Abschluß von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie sowie von sonstigen Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 17. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 18. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
 19. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 20. die Entlastung der Werkleitung,
 21. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluß,
 22. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.
- a) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Werksausschuß vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Werksausschuß

- 1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Müllheim gebildete Finanzausschuß ist in Personalunion zugleich Werksausschuß für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
 - 2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuß gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
- b) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Werksausschusses

- 1) Der Werksausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- 2) Der Werksausschuß entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeindeordnung zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer,
 - c) den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im einzelnen 15.000,-- Euro nicht übersteigt,
 - d) die Ausführung von Vorhaben des Finanzplans, wenn der Aufwand 25.000,-- Euro nicht übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Finanzplan verbunden wird,
 - e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Finanzplans, wenn die Vergabesumme 25.000,-- Euro nicht übersteigt,
 - f) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen 2.500,-- Euro nicht übersteigen,
 6. den Abschluß von Konzessionsverträgen,
 7. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
 - g) den Abschluß sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - h) die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich rechtlichen Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
 10. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter,
 11. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 12. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Finanzplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 13. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung.
- 3) Wird der Werksausschuß wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- i) Ein Drittel der aus der Mitte des Gemeinderats bestellten Mitglieder des Werksausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- 1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Werksausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
 - a) Der Bürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 9 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zum Ersten Werkleiter bestellt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung.

§ 10 Aufgaben der Werkleitung

- 1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet des § 7 Abs. 2, Ziff. 10.
- 2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- 3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- 4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Eiträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

§ 11 Personalangelegenheiten

- 1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- 2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- 3) Über die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT IVb und höher entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 24 Abs.2 GemO) und nach Vorberatung im Werksausschuß.
- 4) Über die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe Vb BAT, bis Vc BAT entscheidet der Werksausschuß im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 24 Abs.2 GemO).
- 5) Angestellte der Vergütungsgruppen VIb bis X BAT sowie Aushilfs- angestellte, Volontäre, Praktikanten und Arbeiter werden von der Werkleitung angestellt und entlassen.
- 6) In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu

hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Gemeindeverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Gemeindeverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

- 7) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebs

- 1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 2) Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich.
- 3) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- 4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von zwei Mitgliedern der Werkleitung oder von einem Mitglied der Werkleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden; in besonderen Fällen kann die Werkleitung einen Werkleiter, sowie Beamte oder Angestellte allein zur Zeichnung ermächtigen.
- 5) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Beamten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 16 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14

Geschäftsverteilung

Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.

§ 15
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung vom 2. Oktober 2001 trat am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 26. November 1980 trat am 1. Januar 1981 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 2. Oktober 2001

Der Bürgermeister

April 2005